

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Generelles

- 1.1 Sofern bei Auftragsannahme keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die aktuellen, gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen der RITTER KTS GmbH (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber.
- 1.2 Die Übernahme von Kran- und Transportarbeiten und Gütern durch die RITTER KTS GmbH erfolgt zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von der RITTER KTS GmbH anerkannt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, ist er verpflichtet, die RITTER KTS GmbH unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs behält sich die RITTER KTS GmbH das Recht vor, den Auftrag abzulehnen, ohne dass der Auftraggeber daraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der RITTER KTS GmbH ableiten kann. Hiermit widerspricht die RITTER KTS GmbH dem formularmässigen Hinweis des Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Sollten einzelne der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.
- 1.4 Der Auftraggeber bestätigt durch Erteilung des Auftrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers RITTER KTS GmbH, welche im Internet unter www.ritter-kts.ch abrufbar sind, gelesen, verstanden und anerkannt bzw. akzeptiert hat.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Transportarbeiten, das Verschieben von Frachtgütern mit Spezialfahrzeugen, Kranarbeiten und Heben von Gütern sowie die Durchführung von anderen vereinbarten Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten stehen.

3 Pflichten der RITTER KTS GmbH (Auftragnehmer)

- 3.1 Die RITTER KTS GmbH verpflichtet sich für die Erfüllung des Auftrages ein geeignetes und den aktuell gültigen Normen und Vorschriften entsprechendes Fahrzeug sowie, sofern im Auftrag vereinbart, weitere Geräte und Hilfsmittel auf den vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen bzw. zu verwenden.
- 3.2 Freelance-Aufträge werden durch RITTER KTS GmbH mittels Geräten, Fahrzeugen und Transportbehältern (Auflieger, Anhänger, Container etc.) ausgeführt, welche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung dieser Geräte, Fahrzeuge und Transportbehälter ist Sache des Auftraggebers.

Die RITTER KTS GmbH führt den ihr erteilten Auftrag vertragsgemäss und mit der erforderlichen Sorgfalt aus.

4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten, dem Auftragnehmer alle relevanten und erforderlichen Informationen, die für die sichere und reibungslose Durchführung des Auftrags notwendig sind, zu übermitteln. Insbesondere obliegen dem Auftraggeber die nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die dem Fracht- / Kranführer alle notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt.
- 4.2 Der Auftraggeber bzw. die von ihm bestimmte verantwortliche Person ist zudem zur Mithilfe bei Transport- und Kranarbeiten verpflichtet und hat alles Erforderliche vorzunehmen bzw. sicherzustellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine sichere und unfallfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm abgestellten Mitarbeiter und Hilfspersonen für die durch sie auszuführenden Arbeiten/Aufgaben entsprechend ausgebildet sind.
- 4.3 Werden dem Fracht-/Kranführer Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet werden kann, hat der Auftragnehmer das Recht, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, ohne dass ihm daraus Nachteile entstehen.
- 4.4 Der Auftraggeber nimmt zu Kenntnis, dass das Heben von Personen mit dem Kran grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen sind nur mit einer vorher bei der SUVA eingeholten Bewilligung möglich.
- 4.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrts- und Standplätze für das Transportfahrzeug, Kran oder andere Geräte gefahrlos befahrbar und nutzbar sind. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass Krane und Transportfahrzeuge schwere Arbeitsgeräte sind und trägt die Verantwortung für die ausreichende Tragfähigkeit, Straßen- und Bodenbelastbarkeit (z. B. bei Unterkellerung, Tiefgaragen, Schächten, Gruben, auf Brücken usw.). Die RITTER KTS GmbH ist nicht haftbar bei Schäden durch die Überbelastung des Untergrundes auf Grund mangelhafter Abklärung durch den Auftraggeber.
- 4.6 Etwaige behördliche oder andere Einschränkungen bezüglich der Nutzung von Straßen und Grundstücken müssen der RITTER KTS GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden. Allfällig notwendige Bewilligungen müssen vom Auftraggeber frühzeitig eingeholt und der RITTER KTS GmbH vor Auftragsbeginn mitgeteilt / zugestellt werden.

- 4.7 Bei Kranarbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen, Bahngleisen oder ähnlichem sind entsprechende Informationen ebenfalls frühzeitig bereitzustellen. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen, wie das Abschalten des Stromes, mit den Eigentümern der Anlagen rechtzeitig zu koordinieren und zu gewährleisten. Für die Belade- und Kranarbeiten muss ausreichend Platz (Wende- und Drehbereich) zur Verfügung stehen. Personen dürfen sich nicht unter schwebenden Lasten aufhalten. Der Aktionsbereich ist durch den Auftraggeber zu überwachen und gegebenenfalls abzusperren.
- 4.8 Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Informationen bezüglich Maße, Gewichte und Gewichtsverteilung der Frachtgüter zu beschaffen und diese rechtzeitig vor Beginn des Auftrags dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben.
- 4.9 Der Auf- und Ablad bei Transportaufträgen sowie die Montage und Demontage der Frachtgüter obliegen grundsätzlich dem Versender bzw. dem Empfänger der Waren. Gibt der Absender oder der Empfänger dem Fahrer, nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware auf- bzw. abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Senders, bzw. des Empfängers und besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer resp. die RITTER KTS GmbH nicht. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Versicherungsdeckung der RITTER KTS GmbH.
- 4.10 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Frachtgüter fachgerecht bereitgestellt werden. Die Frachtgüter müssen so vorbereitet sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schadens- und gefahrlos durchgeführt werden können. Sie müssen über sichere und tragfähige Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (z. B. Schwenkarme, Schiebetüren usw.) fixiert und auslaufgefährdete Flüssigkeiten entfernt sind.
- 4.11 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die verwendeten Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Frachtgut notwendige Tragfähigkeit und Festigkeit aufweisen, sind zulässig.
- 4.12 Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut den versicherten Warenwert (Art. 7) von CHF 300'000.- bzw. 50'000.- für diebstahlgefährdete Güter übersteigt.
- 4.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung für alle wertvollen und hochwertigen Frachtgüter (z. B. Maschinen, Apparate, Computer) den aktuellen Gesamtzeitwert sowie den Wert einzelner Komponenten unaufgefordert anzugeben. Für diebstahlgefährdete Güter wie Computer und Zubehör, Mobiltelefone, Parfums und Kosmetika, Pharmazeutika, Spirituosen und Alkoholika, Unterhaltungselektronik, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe gelten während Warenumschat, Transport, Ruhezeiten und Zwischenlagerung spezielle Sicherheitsbestimmungen zum Schutz vor Diebstahl und müssen der RITTER KTS GmbH frühzeitig angemeldet werden.

5 Rechnungsstellung

- 5.1 Wird nichts anderes schriftlich, mittels Brief oder e-mail vereinbart, werden alle von der RITTER KTS GmbH erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.
- 5.2 Erteilt der Auftraggeber die Anweisung die erbrachten Leistungen einem Dritten in Rechnung zu stellen, bleibt der Auftraggeber, bei nicht fristgerechter Bezahlung durch den Dritten, mit diesem solidarisch haftbar. RITTER KTS GmbH kann in diesem Fall die Rechnung/Mahnung dem Auftraggeber zur sofortigen Bezahlung zustellen.
- 5.3 Die Rechnung wird gemäss Offerte/Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche Vereinbarung fehlt, gemäss der gültigen Preisliste der RITTER KTS GmbH erstellt. Wenn nicht anders definiert, gelten alle Preise rein netto, ohne Skonto, und exklusiv Mehrwertsteuer.
- 5.4 Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- und Privatbegleitungen, Treibstoffzuschläge, Versicherungen, Samstags- und Sonntagszuschläge, zusätzliches Bedienpersonal, Wartezeiten, Zusatz- und Leerfahrten, Transport von nötigen Gegengewichten (Ballast), sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften entstehen (z. Bsp. LSVA, MwSt. etc.), werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.5 Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, unterliegt jeder Auftrag den in den Standardkonditionen von RITTER KTS GMBH festgelegten Mindesteinsatzzeiten sowie den Gebühren für Einsatzstornierungen und Einsatzverschiebungen.

6 Haftung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber haftet für sich und die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder -mittel und insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:
- a) falscher oder unvollständiger Angaben über das Frachtgut
 - b) falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
 - c) unzureichender Bereitstellung oder Verpackung der Frachtgüter
 - d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
 - e) Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel und Anschlagpunkte
 - f) fehlender, falscher oder unzureichender Bewilligungen
 - g) zu später Mitteilung von Auftragsänderungen oder Verzögerungen
 - e) falscher oder fehlender Wertangabe zum Frachtgut

7 Haftung des Frachtführers / RITTER KTS GmbH (Auftragnehmer)

- 7.1 Die Haftung des Frachtführers richtet sich im Binnengüterverkehr grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Frachtführer haftet für den Verlust oder Beschädigungen des Transportgutes in vollem Wert, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal CHF 15.- pro Kilogramm Bruttogewicht resp. CHF 300'000.- pro Fahrzeug (bei 20'000kg transportiertem Bruttogewicht). Sie haftet damit nicht, wenn sie nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.
- 7.2 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen besteht keine Haftung des Frachtführers für alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben aller Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe. Für allfällige Verzögerungen bzw. Verspätungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- 7.3 Für Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten die Haftungsbestimmungen der CMR. Die maximale Haftungslimite im Schadenfall beträgt maximal 8.33 Rechnungseinheiten/SZR für jedes Kilogramm fehlendes Rohgewicht (Art. 23 CMR) Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungslimite, so hat er die Werterhöhung (Art. 24 CMR), deren Prämie zu seinen Lasten geht, dem Frachtführer RITTER KTS GmbH vor Ausführung des Transportes schriftlich mitzuteilen.
- 7.4 Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf maximal CHF 300'000.00 pro Schadenereignis begrenzt. Für diebstahlgefährdete Güter (inkl. Anhänger / Auflieger) gilt maximal CHF 50'000.- pro Schadenereignis.

8 Transportversicherung / Frachtführerhaftpflicht / Versicherung Transportbehälter

- 8.1 Der Abschluss einer Transportversicherung zum Schutz der Güter (insbesondere hochwertige) ist Sache des Auftraggebers.
- 8.2 Der Frachtführer / RITTER KTS GmbH haftet aufgrund dieser AGB's und lediglich limitiert. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt zum Beispiel, wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, soweit die Haftungshöchstgrenze von CHF 300'000.- bzw. 50'000.- für diebstahlgefährdete Güter je Schadenereignis überstiegen wird. Eine Waren-Transportversicherung (mit höherer Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) muss durch den Auftraggeber sichergestellt werden. Sie kann auf Wunsch durch den Auftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. abgeschlossen werden. Der Auftrag ist vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu erteilen. Die Prämien dafür werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 8.3 Der Auftragnehmer / RITTER KTS GmbH haftet auf Grund dieser AGB's und nur limitiert für Schäden an Geräten, Fahrzeugen und Transportbehältern (LKW, Auflieger, Container, Anhänger usw.) welche vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrages dem Frachtführer zur Verfügung gestellt werden. Es ist Sache des Auftraggebers eine entsprechende Kaskoversicherung für die zur Verfügung gestellten Geräte, Fahrzeuge und Transportbehälter (LKW, Auflieger, Container, Anhänger usw.) abzuschliessen.

9 Beanstandungen, Vorbehalte

- 9.1 Beanstandungen von Aufträgen und die Anzeige von erkennbaren Schäden oder fehlender Ware sind sofort bei der Annahme des Frachtgutes oder bei Beendigung des Auftrages unter genauer Beschreibung der Beschädigung in Anwesenheit des Fahrzeugführers bzw. Beauftragten des Auftragnehmers RITTER KTS GmbH auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken und möglichst mit Fotos festzuhalten. Der Arbeitsrapport ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen sieben Tagen nach Beendigung des Auftrages schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

10 Gerichtsstand

- 10.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit dessen/deren Wirksamkeit betroffen ist, vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand das Domizil der RITTER KTS GmbH. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, den Auftraggeber an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen.